

# **BGer 5D\_183/2023 vom 3. Oktober 2023**

Bundesgericht, 2023-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_183\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_183_2023)

FR: TF 5D\_183/2023 du 3 octobre 2023

IT: TF 5D\_183/2023 del 3 ottobre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Streitwert erreicht den für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Mindestwert von Fr. 30'000.-- ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) nicht, weshalb nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht ( Art. 113 BGG ). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ). Sodann ist zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und Anfechtungsgegenstand deshalb grundsätzlich nur die betreffende Eintretensfrage sein kann ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Darauf haben sich die erwähnten erforderlichen Verfassungsrügen zu beziehen.

### **E. 2**

In der vor Bundesgericht eingereichten Beschwerde beschränkt sich der Beschwerdeführer erneut auf allgemeine Polemik, Behördenschelte und das Vorbringen, dass Bund, Kantone, Betreibungsämter, Gerichte etc. illegal gegründete Kapitalgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit seien, welchen somit zum Vollzug hoheitlicher Handlungen die Legitimation fehle; ferner stellt er (wie in zahlreichen früheren Beschwerden) die Bedingung auf, dass die sich mit seiner Angelegenheit befassenden bzw. seine Rechtsbegehren behandelnden Gerichte bzw. Richter hohe Pönalen in Gold zu bezahlen hätten.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.